

**Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung –
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligungen**

**gemäß § 3 (1) mit Bürgerversammlung am 27.09.2023 und anschließender Auslegung (14 Tage – tatsächlich ausgelegt bis 31.10.2023) und
gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.09.2023, versendet am 26.09.2023 mit Frist bis 31.10.2023**

Stellungnahmen mit Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	Hier liegen keine Stellungnahmen vor.		

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
1	<p>Regionetz, Schreiben vom 06.10.2023</p> <p>im o.a. Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Hier ist besonders zu beachten, die vorhandene Gas Hochdruckleitung. Diese darf nicht überbaut werden. Der Zugangskorridor zur Leitung muss erhalten bleiben. Auch bei Bauarbeiten darf die Leitung nicht außer Betrieb genommen werden. Planunterlagen können unter (https://betriebsportal.regionetz.de) angefordert werden. den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um die Leitungen mit entsprechenden Schutzabständen auf Ebene der Bauleitplanung zu sichern wird zu Gunsten des Leitungsbetreibers ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt. Außerdem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Baumaßnahmen mit den Leitungsbetreibern abzustimmen sind.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt ein Geh- Fahr und Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsbetreibers im Bebauungsplan festzusetzen und einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	(https://betriebsportal.regionetz.de)		
2	<p>enwor – energie & wasser vor ort GmbH, Schreiben vom 10.10.2023</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Trinkwasserversorgung bedenken.</p> <p>Das Grundstück Gemarkung Hoengen, Flur 4, Flurstück 326 wird von einer Trinkwassertransportleitung DN 400 ST ZM durchschnitten. Die Leitung ist Teil des umfangreichen übergeordneten Trinkwassertransportleitungsnetzes der Städteregion Aachen und ein wichtiger Bestandteil zur Versorgung der Alsdorfer Bürger mit Trinkwasser. Die Leitung wurde bei der Erschließung des IGA Alsdorf 1991 in die jetzige Trasse gelegt und mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abt. II lfd. Nr. 3 im Grundbuch von Hoengen, Blatt 408 für das Wasserwerk des Kreises Aachen (WDKA) gesichert. Die enwor ist seit 2004 durch Verschmelzung übernehmender Rechtsnachfolger des WDKA. Bei Realisierung des Projektes ist ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 20m (je 10m ab Leitungsachse) einzuhalten. Die Leitung muss jederzeit für enwor-Mitarbeiter und deren Beauftragte frei zugänglich sein. Auf dem Grundstück Gemarkung Hoengen, Flur 4, Flurstück 196 ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der enwor GmbH (Schutzstreifen einer Wasserleitung) im Grundbuch von Hoengen, Blatt 3794 einzutragen. Im Falle einer Umverlegung gehen die Kosten zu Lasten des Projektentwicklers Stadtwerke Alsdorf GmbH. Zur Prüfung liegt ein aktueller Lageplan und ein Grundbuchauszug diesem Schreiben bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. hat das Regelwerk DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 verfasst. Dieses gilt für die Planung von Wasserverteilungsanlagen der Trinkwasserversorgung, einschließlich Fern-, Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen. Nach dem vorstehenden Regelwerk ist für Wasserleitungen mit Durchmesser > DN 150 ≤ DN 400 ein Schutzstreifen von 6 Metern vorgesehen. Dabei liegt die Leitung in der Regel in der Mitte des Schutzstreifens, so dass beidseitig drei Meter zur Leitungsachse eingehalten werden. Um diesen Abstand beidseitig zu gewährleisten, wird in der weiteren Bauleitplanung ein Schutzstreifen mit 6,5 Meter Breite berücksichtigt und mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsbetreibers gesichert.</p> <p>Auf Grund der o.g. Ausführungen entspricht die Festsetzung eines 6,5 Meter breiten Schutzstreifens (GFL) den aktuell anerkannten Regeln der Technik. Insofern ist hiermit der vorgebrachte Belang der ENWOR adäquat berücksichtigt. Sofern der Leitungsbetreiber einen Arbeitsstreifen benötigt, der über den Schutzstreifen hinausgeht, hat er diesen mit dem Investor bzw. dem Grundstückseigentümer privatrechtlich abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus sind die Belange des Leitungsbetreibers sowie die Belange des Denkmalschutzes untereinander gerecht abzuwägen. Da es sich bei der Fläche um ein eingetragenes Bodendenkmal handelt ist jeglicher Eingriff (Fotovoltaik-Anlage, Leitungstrassen u.a.) nach Abstimmung mit dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege zum Schutz des Denkmals auf ein Minimum zu reduzieren ist. Auch insofern wäre eine großflächige Inanspruchnahme über einen Korridor von 20 Metern Breite, zum Zwecke von Bauarbeiten an der Trinkwasserleitung, nicht mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Eine Erlaubnis hierfür kann seitens der Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt einen Schutzstreifen von 6,5 Metern durch Ausweisung eines entsprechenden Geh-, Fahr und Leitungsrechtes zu Gunsten des Leitungsbetreibers im Bebauungsplan festzusetzen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		nicht erteilt werden.	

<p>3</p>	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Aachen-Land, E-Mail vom 12.10.2023</p> <p>grundsätzlich haben wir natürlich gegen FV-Anlagen nichts einzuwenden. Auch ist eine Schafbeweidung positiv zu beurteilen. Doch gibt es auch hier einiges zu beachten. Eine Schafbeweidung mit Quesant-Schafen bei einer zu niedrigen Höhe der Solarflächen ist ökonomisch uninteressant und wegen der Methanproduktion ökologisch nicht vertretbar. Bei einer höher installierten Solarfläche und der Beweidung mit Woll- und Fleischschafen muss beachtet werden, dass eine Schlachtung in Deutschland erfolgen muss, da sonst ein Schächten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kosten des Scherens werden günstigenfalls vom Wollertrag bezahlt. Der Fleischertrag hebt den ökologischen Mathan-Schaden nicht auf. Inwieweit der grüne Strom das Ganze ökologisch sinnvoll macht, kann ich nicht berechnen. Es wäre wesentlich sinnvoller das direkt daneben liegend Logistikzentrum, das sogar noch mehr qm Platz für Solarflächen bietet, für die FV-Anlage zu nutzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schafbeweidung findet auch heute schon statt, so dass durch die Anlage keine zusätzliche Schafbeweidung ausgelöst wird. Ökonomische Gesichtspunkte, sowie die Ausgestaltung, mit welcher Schafart eine Beweidung stattfindet, sind nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung. Die Installation von FV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden wird von der Stadt Alsdorf grundsätzlich begrüßt. Allerdings kann über das benachbarte Logistikzentrum nicht verfügt werden. Entsprechende Entscheidungen obliegen den Eigentümern.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>4</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau, Schreiben vom 17.10.2023</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o.g. Planbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Großer Kurfürst“, „Generaldirektor Karl Georg Maassen“, und „Alexander von Humboldt“, alle im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung 50416 Köln.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Behörden die in der Stellungnahme zur Beteiligung empfohlen werden und noch nicht im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung beteiligt wurden, werden zur Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Gemäß der eingegangenen Stellungnahme der EBV GmbH ist eine Kennzeichnung des Plangebietes nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB nicht erforderlich.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein Hinweis hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse (Braunkohletagebau und Steinkohlebergbau) gemäß Stellungnahme aufgenommen.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt entsprechende Hinweise gemäß Stellungnahme aufzunehmen.</p>

Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung –

	<p>in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Ferner ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand:01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Köllner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
<p>5</p>	<p>Straßen.NRW, E-Mail vom 30.10.2023</p> <p>grundsätzlich bestehen keine Bedenken unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließung erfolgt nicht über die Landstraße L 240. - Das Grundstück ist einzufrieden, das Zufahrtstor ist am nord-westlichen Ende zur Konrad-Zuse-Straße hin zu errichten. - Damit wird der Wirtschaftsweg überflüssig, der Rückbau der Anbindung ist zu prüfen. 	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Eingang der ersten Stellungnahme vom 30.10.2023 hat die Verwaltung Straßen NRW wie folgt angeschrieben:</p> <p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen, die ich zur Kenntnis genommen habe. Richtig ist, dass die Erschließung nicht über die L240 sondern über die Konrad-Zuse-Straße erfolgt. Dennoch dient der von Ihnen als Wirtschaftsweg bezeichnete Weg als Rettungszufahrt für den Businesspark</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Und ergänzende E-Mail vom 02.11.2023</p> <p>wie im Telefonat erläutert, erhalten Sie auf Grund Ihrer zusätzlichen Ausführungen folgende ergänzende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließung des Fotovoltaikgeländes erfolgt nicht über die L 240 sondern über die Konrad-Zuse-Straße. Dies gilt sowohl für die Errichtung (Baustellenverkehre) als auch für den Betrieb. - Das Grundstück ist einzufrieden, das Zufahrtstor kann an der vorgesehenen Stelle errichtet werden. - Die vorhandene Rettungszufahrt von der L 240 ist wie bisher auch für den öffentlichen, motorisierten Verkehr zusperrten. 	<p>Hoengen und kann keinesfalls zurückgebaut werden. Die Platzierung des Zufahrtstores im Nord-Westen des Plangebietes würde zu einem erhöhten Eingriff in Natur und Landschaft führen. Bereits heute wird die innen liegende Freifläche (Wiese) im Bereich des geplanten Zugangstores im Süden erschlossen. Daher ist der umlaufende Grünstreifen an dieser Stelle heute schon unterbrochen. Für die Errichtung des Zufahrtstores im Nord-Westen wäre der wertvolle, umlaufend vorhandene Baum- und Strauchbestand zu roden, was es zu vermeiden gilt. Außerdem verlaufen in Verlängerung der bestehenden und in der Planung ausgewiesenen Zufahrt, ca. mittig, längs durch das Plangebiet heute schon ein leicht befestigter Weg sowie Leitungen, die im weiteren Verfahren auch mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu sichern sind. Eine Verlegung des Zufahrtstores in den Nord-Westen hätte zur Folge, dass über die bereits ausreichend vorhandene Innenerschließung hinausweitere Flächen für die Erschließung in Anspruch genommen werden müssten.</p> <p>Daraufhin hat Straßen NRW die Stellungnahme mit Datum vom 02.11.2023 abgeändert.</p>	
<p>6</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 31.10.2023</p> <p>grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc.</p> <p>Die Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete - Ertragsschwacher Standort - Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“ 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Umweltbericht ist die Fläche nicht unter dem Aspekt der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu betrachten, da es auf Grund ihrer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfunktion bei der Bewirtschaftung eher um adäquate Pflege der Fläche als um landwirtschaftliche Produktion geht. Im Übrigen bleibt ihre landwirtschaftliche Nutzung erhalten, da die heute schon praktizierte Schafbeweidung weiterhin möglich und geplant ist. Das Gesamtangebot an landwirtschaftlicher Fläche wird insofern nur geringfügig verkleinert. Dem gegenüber steht eine nachhaltige Aufwertung der Fläche durch die geänderte Nutzung, die einen Beitrag zur Artenvielfalt und zur nachhaltigen Energieerzeugung leistet.</p> <p>Selbstverständlich begrüßt die Stadt Alsdorf die Installation von FV-Anlagen auf verfügbaren Dachflächen. Eine Prüfung von Alternativen muss immer auch die Verfügbarkeit (Eigentumsverhältnisse) mitberücksichtigen. Auf die angrenzenden Flächen kann nicht zurückgegriffen werden. Darüber hinaus befinden sich mehrere Flächen im</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung –

	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird - Grünland, das der Sukzession unterliegt <p>In der vorliegenden Planung sehen wir lediglich einen Punkt, das Vorliegen von Grünland, als erfüllt. Dementsprechend haben wir bezüglich der Planung und der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen schwerwiegende Bedenken.</p> <p>Der Planung fehlt auch die o.g. Alternativen-Prüfung. Schaut man sich nur schon in dem umliegenden Gewerbegebiet um, ist hier in der direkten Nachbarschaft eine Potenzialdachfläche einer Firma vorhanden, die fast der doppelten Fläche des hier in der Planung befindlichen Geltungsbereichs entspricht.</p> <p>Außerdem ist unbedingt sicherzustellen, dass die durch die Planung in Anspruch genommene Fläche nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Darüber hinaus bitten wir sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Alsdorfer Stadtgebiet nach wie vor in der (Alternativen-) Prüfung. Die hier beanspruchte Fläche weist auf Grund der vorstehenden Erläuterungen allerdings das geringste Konfliktpotential aus und steht kurzfristig zur Verfügung.</p> <p>Durch die bereits getroffenen Festsetzungen wird eine klare Beschränkung auf jene Anlagen begründet, die für den Betrieb der Freiflächenfotovoltaik-Anlage erforderlich sind, bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Eine anderweitige Bebauung wird durch die Planung nicht ermöglicht.</p> <p>Es ist nicht geplant, weitere landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, da eine ausgeglichene Planung angestrebt wird.</p>	
7	<p>Städteregion Aachen, A 70 Umwelt – Allgemeiner Gewässerschutz E-Mail vom 26.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfallendes Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation einzuleiten - Überschüssiges Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. - Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmutzwasser fällt im Plangebiet nicht an - Niederschlagswasser kann weiterhin im Plangebiet verbleiben - Eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist nicht erkennbar – Stellungnahmen liegen hierzu nicht vor 	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Städteregion Aachen, A 70 Umwelt – Immissionsschutz E-Mail vom 26.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>– <i>entfällt</i> –</p>	<p>– <i>entfällt</i> –</p>

<p>Städteregion Aachen, A 70 Umwelt – Bodenschutz und Altlasten E-Mail vom 26.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn im weiteren Bauleitplanverfahren Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und Erosion während der Baumaßnahme festgesetzt werden. Hierzu ist ein Konzept zu erarbeiten, das die oben genannten Schutzmaßnahmen für die Erschließung und die Bauzeit beschreibt. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter „12. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung“ beschrieben, sind diese Maßnahmen zuvor mit mir abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das geforderte Konzept betrifft die spätere Ausführungsplanung und ist somit nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung. Ein Hinweis, dass ein entsprechendes Konzept durch den Errichter der Anlage zu erstellen und mit der Städteregion abzustimmen ist, wird in den Bebauungsplan aufgenommen, so dass der Belang hiermit adäquat berücksichtigt wird.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
<p>Städteregion Aachen, A 70 Umwelt – Natur und Landschaft E-Mail vom 26.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Sondergebietsfläche innerhalb eine landschaftlich geschützten Gebietes, das auch als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt ist, besteht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nur dann keine Bedenken, wenn Folgendes im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu der Planung sind durch einen Fachgutachter Artenschutzuntersuchungen (ASU) der Stufe I und II zu erarbeiten. Sollten dabei artenschutzrechtliche Konflikte deutlich werden, ist für die betroffene(n) Art(en) ausreichend dimensionierter Ersatzlebensraum zur Verfügung zu stellen. Die beiden ASU sind meiner uNB zur Prüfung vorzulegen. - Im Zusammenhang mit der in den 1990er Jahren erfolgten Ausweisung dieses Landschaftsbereiches als Industriepark wurden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kompensation der infolgedessen eingetretenen, erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes großflächig, ökologisch besonders wertvolle Kompensationsflächen rechtsverbindlich festgesetzt. Die jetzt geplante Photovoltaikfläche liegt innerhalb einer Kernzone dieses Kompensationsflächenkonzeptes. Daher ist zu der Planung ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Bei der ökologischen Bewertung des Ausgangszustandes der betroffenen Wiesenfläche ist dabei nicht der vorhandene Biotopwert, sondern der bei Ausgleichsflächenfestsetzung angegebene Ziel-Biotopwert in Ansatz zu bringen. Der LBP ist meiner uNB vorzulegen. - Die Fotovoltaikanlage ist so zu planen, dass auf der Fläche 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zwischenzeitlich fertiggestellte Artenschutzuntersuchung (ASU) der Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass eine ASU der Stufe II nicht erforderlich ist. Die ASU der Stufe I wird der uNB im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung vorgelegt. - Der landschaftspflegerische Begleitplan ist zwischenzeitlich fertiggestellt. Dieser berücksichtigt den in den 1990er Jahren ausgewiesenen Zielbiotopwert und wird der uNB im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung vorgelegt - Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht 	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

	<p>selber (neben, zwischen und evtl. auch unter den Solarpaneelen) naturnahe Biotopstrukturen (Extensivwiese, Wildkrautfluren, Lesestein-, Totholzhaufen etc.) angelegt werden können.</p>	<p>entsprechende Maßnahmen vor, die auch in die textlichen Festsetzungen übernommen werden und somit für den Vorhabenträger verbindlich werden. Den o.g. Belangen wird daher im Rahmender Bauleitplanung vollumfänglich Rechnung getragen.</p>	
	<p>Städteregion Aachen, S 64 Mobilität und Klimaschutz – Straßenbau und Radverkehr E-Mail vom 26.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o.g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p>	<p>– <i>entfällt</i> –</p>	<p>– <i>entfällt</i> –</p>
<p>8</p>	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege E-Mail vom 19.01.2024</p> <p>In Alsdorf ist im Westen des Businessparks Alsdorf Hoengen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ca. 37.700 m² vorgesehen. Dabei sollen die voraussichtlich 5.538 Module so aufgestellt werden, dass eine extensive Bewirtschaftung der Fläche durch Schafweidung ermöglicht wird.</p> <p>Die Planfläche umfasst den gesamten Schutzbereich des Bodendenkmals AC 096, Römische Siedlung und mittelalter- bis neuzeitliche Ortswüstung Duckweiler. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Siedlungsbereich, der sich in den 1980er Jahren im damals landwirtschaftlich genutzten Gelände anhand von Oberflächenfunden abzeichnete. Durch die Pflugtätigkeit wurden die im Untergrund vorhandenen archäologischen Befunde angeschnitten und deren Verfüllung und darin enthaltene Funde an die Geländeoberfläche geholt. Die Qualifizierung und Abgrenzung des Fundplatzes erfolgte durch Kartierung dieser Funde nach mehrmaliger Begehung sowie Phosphatanalysen. Archäologische Grabungen haben bislang jedoch nicht stattgefunden, sodass zur Tiefe des landwirtschaftlichen Eingriffs und damit zur genauen Tiefenlage der erhaltenen Befunde im Untergrund bislang keine Aussagen getroffen werden können.</p> <p>Daher wurden im Jahr 2020 in Vorabstimmungen zu dieser Planung zwischen der Stadt Alsdorf und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege (LVR-ABR) seitens des LVR-ABR</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die maximal zulässige Eingriffstiefe wird auf 0,4 Meter festgesetzt. In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung aufgenommen, dass Eingriffe tiefer 0,4 Meter der Erlaubnispflicht gemäß § 15 Abs. 2 DSchG NRW unterliegen und insofern eine Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Alsdorf vor Ausführung der Maßnahme erfordern.</p> <p>Die Regelungen zu den Zufallsfunden wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Eingriffstiefe auf maximal 0,4 Meter festzusetzen und die Regelung zu den Zufallsfunden entsprechend anzupassen.</p>

einer Überplanung des Areals durch eine Photovoltaikanlage grundsätzlich zugestimmt, sofern die dafür erforderlichen Erdeingriffe nicht tiefer als 0,40 m in den Boden reichen. Ich nehme diesbezüglich Bezug auf die E-Mail von Frau Dr. Francke vom 08.01.2021, die ich noch einmal anfüge. In dieser Tiefe ist der Humus bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung gestört, sodass in dieser Tiefe keine intakten Befunde mehr zu erwarten sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Grundsätzlich wurde entsprechend der erfolgten Abstimmung eine maximale Eingriffstiefe im Bebauungsplan fixiert. Der hier konkret festgelegte Wert von 0,50 m (vgl. Begründung S. 4, S. 8) entspricht jedoch nicht den Absprachen. Aufgrund der unklaren Höhenlage der modernen Eingriffe und damit der unmittelbar darunterliegenden Befunde ist es zum Schutz der archäologischen Substanz zwingend erforderlich, die ursprünglich abgestimmten 0,40 m maximaler Eingriffstiefe im gesamten Schutzbereich des Bodendenkmals einzuhalten. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine denkmalverträgliche Planung erfolgen bzw. findet nur so eine angemessene Berücksichtigung des oben genannten Belange der Bodendenkmalpflege statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese maximale Eingriffstiefe nicht nur auf die Fundamente (vgl. Begründung S. 4, S. 8) beschränkt, sondern auch auf sämtliche weitere Erdeingriffe im Zusammenhang mit dem Vorhaben, inklusive solcher für Leitungsverlegungen, Einfriedung oder Trafostationen.

Sämtliche Erdeingriffe sind auf eine maximale Tiefe von

<p>0,40 m zu beschränken.</p> <p>Denkbar wäre auch eine geringe Aufschüttung des Geländes.</p> <p>Nahezu das gesamte Plangebiet liegt im Bereich des Bodendenkmals AC 096, Römische Siedlung und mittelalter- bis neuzeitliche Ortswüstung Duckweiler. Erdeingriffe im Bereich des Bodendenkmals unterliegen der Erlaubnispflicht des § 15 Abs. 2 DSchG NRW. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind aufgrund der oben beschriebenen modernen Störung im hiesigen Fall Erdeingriffe bis maximal 0,40 m Tiefe. Der gelistete Hinweis auf den Umgang mit Zufallsfunden (vgl. Begründung S. 9, textliche Festsetzungen S. 4) geht daher fehl und ist zu streichen. Denn Zufallsfunde setzen voraus, dass es sich entgegen einer fehlenden Befunderwartung um einen dennoch aufgetretenen zufälligen Fund handelt. Hier liegt aber unterhalb dieses gestörten Bereichs weiterhin eine konkrete Befunderwartung vor und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ist im Rahmen des oben genannten Erlaubnisverfahren zu beteiligen (§ 15 Abs. 2 DSchG NRW i.V.m. § 24 Abs. 4 DSchG NRW i.V.m. § 24 Abs. 2 DSchG NRW).</p> <p>Die Gemeinden haben nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler darüber hinaus bereits bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Ich bitte Sie daher die textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplans gemäß meinen obigen Ausführungen entsprechend anzupassen.</p>		
--	--	--

Stellungnahmen ohne Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	Hier liegen keine Stellungnahmen vor.		

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
9	<p>ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG, E-Mail vom 27.09.2023</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 374 - FV Anlage-Duckweiler Wüstung - im Bereich des Businesspark AlsdorfHoengen bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Konrad-Zuse-Straße verkehrende Buslinie 11 und der Bushaltestelle "Hoengen Businesspark West" zurzeit ausreichendsichergestellt. Damit besteht eine Busverbindung bis zum Umsteigepunkt Mariadorf Dreieck.</p>	– entfällt –	– entfällt –
10	<p>Polizeipräsidium Aachen, Direktion Verkehr, E-Mail vom 29.09.2023</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.</p>	– entfällt –	– entfällt –
11	<p>Westnetz GmbH, E-Mail vom 06.10.2023</p> <p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Alsdorf bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	– entfällt –	– entfällt –
12	<p>Stadt Würselen, E-Mail vom 09.10.2023</p> <p>Die Belange der Stadt Würselen sind durch das oben genannte Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p>	– entfällt –	– entfällt –
13	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 10.10.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	– entfällt –	– entfällt –
14	<p>Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 10.10.2023</p> <p>seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	– entfällt –	– entfällt –

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
15	<p>Thyssengas GmbH, Schreiben vom 17.10.2023</p> <p>von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	– entfällt –	– entfällt –
16	<p>Ertftverband, Schreiben vom 24.10.2023</p> <p>abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Ertftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertftverbandes keine Bedenken.</p>	– entfällt –	– entfällt –
17	<p>EBV GmbH, Schreiben vom 25.10.2023</p> <p>zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.</p>	– entfällt –	– entfällt –
18	<p>IHK Aachen, E-Mail/Schreiben vom 27.10.2023</p> <p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	– entfällt –	– entfällt –
19	<p>Bundesnetzagentur E-Mail vom 06.11.2023</p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in</p>	– entfällt –	– entfällt –

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>		